

# **Nutzungsordnung des Molecular Proteomics Laboratory (MPL) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Das Molecular Proteomics Laboratory (MPL) wird vom Biologisch-Medizinischen Forschungszentrum (BMFZ) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf betrieben. Das BMFZ ist gemäß der vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassenen Verwaltungs- und Benutzerordnung vom 4. September 1991 und der Änderung vom 16. Dezember 1997 eine zentrale wissenschaftlich Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter Verantwortung des Senats.

## **§ 1 Zweck und Eingliederung der Ordnung**

- (1) Das Molecular Proteomics Laboratory (MPL) ist ein Zentrallabor des Biologisch-Medizinischen Forschungszentrums (BMFZ) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und damit eine zentrale universitäre Einrichtung. Es dient der Koordination und Förderung der Forschung im Bereich der quantitativen und qualitativen Proteom-Analytik. Dies beinhaltet zum einen den Ausbau und Betrieb der dazu notwendigen Infrastruktur und zum anderen die Unterstützung der Nutzer bezüglich Planung, Durchführung und Auswertung von Analysen.
- (2) Die Aufgaben des MPL wird durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des BMFZ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.09.1991 und der Änderung vom 16. Dezember 1997 geregelt
- (3) In der Nutzungsordnung des MPL wird ergänzend zur unter (2) genannten Verwaltungs- und Benutzungsordnung des BMFZ speziell die Nutzung und Verteilung der Ressourcen des MPL geregelt.

## **§ 2 Leistungsbeschreibung des MPL**

- (1) Das MPL führt Experimente im Bereich der Proteomik und Proteinanalytik durch. Proteine werden überwiegend mit modernen massenspektrometrischen Methoden (u.a. datenabhängige (DDA) und -unabhängige Analyse (DIA)) analysiert.
- (2) Die Unterstützung der Nutzer durch das MPL erfolgt im Vorfeld durch die Beratung zu folgenden Punkten:
  - Auswahl der geeigneten Methoden und Analyseplattformen
  - Abschätzung des experimentellen Aufwandes
  - Aufstellung der anfallenden Kosten
  - Qualität/Eignung der zu erwartenden Ergebnisse und deren Auswertung
- (3) Die Proben werden entsprechend der experimentellen Anforderungen vom Nutzer aufbereitet und dem MPL zur Analyse zugeführt. Die Entsorgung der

Proben erfolgt nach der Analyse durch das MPL. Eine Rückführung der Proben zum Nutzer ist nach entsprechender Absprache möglich.

- (4) Falls vom Nutzer gewünscht, berät und unterstützt das MPL bei der Auswertung der gewonnenen Daten. Hierbei können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden (siehe separate Preisliste). Möglicherweise sind hier auch Ko-Autorenschaften zu berücksichtigen (siehe §7 (3)).
- (5) Das MPL stellt den Nutzern u. a. Spezialgeräte zur routinemäßigen Analyse von Proteinen zur selbständigen Bedienung zur Verfügung (~~siehe Anhang I~~). Voraussetzung hierfür ist eine vorherige dokumentierte Einweisung und Betreuung der Nutzer durch autorisiertes Personal des MPL (siehe Anhang I). Ausgeschlossen sind hiervon Großgeräte zur massenspektrometrischen Analyse.
- (6) Das MPL übernimmt die Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen und stellt diese dem Nutzer transparent in Rechnung (siehe separate Preisliste).

### § 3 Geltungsbereich, Nutzergruppen und Datenschutz

- (1) Nutzer des MPL können alle Wissenschaftler(innen) sein, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben, bzw. von Forschungsvorhaben Proteomik- oder Proteinanalysen durchführen möchten.
- (2) Das MPL unterscheidet interne und externe Nutzer. Interne Nutzer sind Mitglieder des BMFZ (gemäß Verwaltungs- und Benutzungsordnung des BMFZ), des Universitätsklinikums Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, deren An-Institute (IUF, DDZ). Externe Nutzer gehören keiner der genannten Einrichtungen an. Nutzungsentgelte sind für externe und interne Nutzer getrennt geregelt (siehe separate Preisliste). Mit externen akademischen Gruppen können zum Zwecke der wissenschaftlichen Zusammenarbeit Kooperationen vereinbart werden, welche nach den Regeln für interne Nutzer zzgl. der Mehrwertsteuer abgerechnet werden. In diesem Falle wird eine Kooperationsvereinbarung aufgesetzt. Die Entrichtung des Nutzungsentgelts für alle anderen externe Nutzer findet nach einer Vollkostenberechnung und vorheriger Rücksprache statt.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen der Heinrich-Heine-Universität, des Universitätsklinikums und des MPL sind allen Nutzern gegenüber bindend.

### § 4 Außendarstellung

- (1) Zur Information aktueller und potentieller Nutzer betreibt das MPL eine eigene Webseite, die über die BMFZ-Webseite verlinkt ist. Die Webseite informiert über die verfügbaren Leistungen und die zugehörigen technischen und wissenschaftlichen Ansprechpartner.

- (2) Die Webseite des MPL enthält weiterhin Dokumentationen über die vorhandenen Geräte, die verwendeten Techniken und Hinweise zur Experimentplanung und Probenbeschaffenheit.
- (3) Das MPL berichtet jährlich über seine Aktivitäten gegenüber dem Vorstand und den Forschungsgruppenleitern des BMFZ.

## § 5 Koordination der Nutzung

- (1) Zur Nutzung von Geräten des MPL, die nach vorheriger Einweisung selbstständig bedient werden können (Anhang I), ist vorab ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Vergabe der Belegungszeiten erfolgt nach mündlicher Absprache.
- (2) Die Nutzung wissenschaftlicher Dienstleistungen des MPL erfolgt nach mündlicher Absprache wird über entsprechende Formulare beauftragt.
- (3) Stehen ausreichend Kapazitäten zur Bearbeitung der Aufträge zur Verfügung, werden alle Aufträge in der Reihenfolge ihres Einganges oder nach bestmöglicher Kapazitätsausnutzung bearbeitet. Liegen mehr Aufträge als Kapazitäten vor, können Aufträge priorisiert werden, nachdem der Service-Leiter des MPL in Rücksprache mit den wissenschaftlichen Ansprechpartnern und den betreffenden Nutzern getreten ist. Eine BMFZ-Mitgliedschaft ist ein Kriterium für eine Priorisierung. Andere Kriterien, wie z.B. Fristen für Anträge und Zusatzexperimente bei der Wiedereinreichung von Publikationen, können auch berücksichtigt werden. In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand des BMFZ nach wissenschaftlichen Kriterien.

## § 6 Kosten und Abrechnung

- (1) Internen Nutzern werden die anfallenden projektbezogenen Kosten (hauptsächlich Materialkosten, exklusive der Kosten für die Infrastruktur) in Rechnung gestellt. Mitgliedern der nicht-medizinischen Fakultäten wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer berechnet. Für externe Nutzer setzt sich der Rechnungsbetrag aus den Materialkosten, Personalkosten, Infrastruktur- und Investitionskosten sowie einem 20%-igen Overhead zusammen (Vollkostenberechnung).
- (2) Für Standardmethoden liegen vom MPL erarbeitete Kostenpauschalen vor. Die Kostenpauschalen können gemäß der allgemeinen Preisentwicklung und dem aktuellen Materialaufwand angepasst werden und sind der Preisliste auf der Website des MPL zu entnehmen. Für Nicht-Standardmethoden oder umfangreichere Projekte werden die Kosten für jeden Einzelfall gesondert ermittelt und den Nutzern vor Durchführung des Experimentes transparent dargelegt.
- (3) Die Festsetzung der Nutzungsentgelte ist nicht profitorientiert kalkuliert.

- (4) Die Abrechnung erfolgt i.d.R. vierteljährlich über die universitätsinternen Rechnungssysteme.

## §7 Forschungsdatenmanagement

- (1) Das MPL generiert Proteindaten aus biologischen Proben und speichert diese während der Bearbeitung und Analyse.
- (2) Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass Proben mit sensiblen personenbezogene Daten anonymisiert übergeben werden.
- (3) Nach Beedingung der Analyse und Auswertung werden die Rohdaten und Auswertungen dem Nutzer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Nutzer trägt die Verantwortung, die am MPL generierten Daten für mögliche spätere Nutzung aufzuarbeiten und langzeitzuspeichern.
- (5) Die Daten abgeschlossener Projekte werden vom MPL gelöscht.
- (6) Das MPL hält sich vor die Rohdaten zum Zwecke der Qualitätskontrolle und Softwareentwicklung zu reanalysieren.

## § 8 Dokumentation und Vereinbarungen

- (1) Alle im MPL durchgeführten Analysen werden dokumentiert und auf Wunsch dem Vorstand des BMFZ zur Verfügung gestellt.
- (2) Werden Daten, die mit Hilfe des MPL erzeugt oder analysiert wurden, publiziert, verpflichten sich die Nutzer, dies dem MPL mitzuteilen.
- (3) Haben die Mitarbeiter des MPL wesentliche wissenschaftliche Leistungen innerhalb eines Projektes erbracht, ist im Falle einer Publikation eine Ko-Autorenschaft nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis laut DFG-Statuten zu berücksichtigen.
- (4) Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität können die Nutzer hinsichtlich der Leistungen des MPL befragt werden. Die Ergebnisse dieser Rückmeldungen können auf Wunsch vom Vorstand des BMFZ eingesehen werden.

## § 8 Inkrafttreten

Der Vorstand des BMFZ hat die vorliegende Nutzungsordnung des MPL im Umlaufverfahren am 02.07.2024 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und ist für alle Nutzer des MPL verbindlich.



Düsseldorf, der 02.07.2024

---

Prof. Dr. Andreas Reichert  
(Geschäftsführender Leiter des BMFZ)

## Anhang I - Geräteverantwortlichkeit (Stand 06/2024):

### **Koordination der Nutzung und Betreuung der Massenspektrometer**

**Dr. Anja Stefanski**  
Molecular Proteomics Laboratory (MPL)  
Biologisch-Medizinisches Forschungszentrum (BMFZ)  
Gebäude 22.07.U1, Raum 49  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Tel.: +49-211-81-12720  
Fax: +49 211 81 10469  
E-Mail: anja.stefanski@hhu.de

### **Wissenschaftliche Leitung**

**Prof. Dr. Kai Stühler**  
Professor für Proteomforschung  
Institut für Molekulare Medizin I  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Tel.: +49-211-81-13036  
Fax: +49 211 81 10469  
E-Mail: kai.stuehler@hhu.de